

KLARSTELLUNGSSATZUNG DER STADT ZERBST/ANHALT

für den Ortsteil Schora

Aufgrund des § 34 Absatz 4, Satz 1 Nr.1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am *25.05.16* die Klarstellungssatzung für den

Ortsteil Schora

beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (Innenbereich) Schora umfasst das Gebiet, das innerhalb der auf den als Anlage 1 (Luftbild) und Anlage 1a beigefügten Karten (Maßstab 1: 3000) eingezeichneten Klarstellungslinie liegt.

Die als Anlage 1 und 1a beigefügten Karten sind Bestandteil der Satzung.

§ 2

Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs.3, Satz 1 BauGB in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den *26.05.16*

A. Dittmann
Bürgermeister

